



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Versorgung mit elektrischer Energie  
der Elektrizitätsversorgung Ursenbach (EVU)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
1 Grundlagen und Geltungsbereich .....	4
2 Begriff des Kunden .....	4
3 Eigenverbrauch .....	4
<b>II. Kundenverhältnis</b> .....	<b>5</b>
4 Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	5
5 Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	5
6 Massnahmen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	5
7 Nichtbenutzung .....	5
8 Informationsaustausch und Meldepflichten .....	5
<b>III. Energielieferung</b> .....	<b>6</b>
9 Umfang der Energielieferung .....	6
10 Festlegung der Stromart .....	6
11 Regelmässigkeit der Energielieferung .....	6
12 Einschränkungen, Einstellungen .....	6
13 Vorkehrungen der Kunden .....	7
14 Entschädigungsansprüche .....	7
15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten .....	7
<b>IV. Netzanschluss und Netznutzung</b> .....	<b>7</b>
16 Anschlussbewilligung .....	7
17 Anschlussgesuch .....	7
18 Voraussetzungen für Anschlussbewilligungen .....	8
19 Besondere Bedingungen und Massnahmen .....	8
20 Übertragung von Signalen und Daten .....	8
21 Netzanschluss .....	8
22 Gemeinsame Zuleitung .....	8
23 Durchleitungsrecht .....	9
24 Kostentragung bei vorübergehenden Anschlüssen .....	9
25 Verstärkungen und Änderungen .....	9
26 Kostensicherung .....	9
27 Netzgrenzstelle .....	9
28 Eigentumsverhältnisse .....	9
29 Pflichten des Kunden und des Grundeigentümers .....	10
30 Transformatorenstationen .....	10
<b>V. Schutz von Personen und Werkanlagen</b> .....	<b>10</b>
31 Sicherheitsmassnahmen .....	10
32 Grabarbeiten .....	10
33 Schutzmassnahmen .....	10
<b>VI. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle</b> .....	<b>10</b>
34 Vorschriften für Niederspannungsinstallationen .....	10
35 Meldepflicht .....	10
36 Instandhaltung .....	11
37 Kontrolle und Mängelbehebung .....	11
38 Zutritt zu den Anlagen .....	11
<b>VII. Datenerhebung und Datenaustausch</b> .....	<b>11</b>
39 Messeinrichtungen .....	11
40 Beschädigung von Messeinrichtungen .....	11
41 Private Messeinrichtungen .....	12
42 Genauigkeit von Messeinrichtungen .....	12
43 Ablesung und Messung des Energiebezugs .....	12
44 Messfehler .....	12
45 Verluste durch Schaden .....	12
46 Dtschutz .....	12

<b>VIII. Verrechnung und Inkasso .....</b>	<b>13</b>
47 Rechnungsstellung.....	13
48 Zahlungsfrist und Zahlungsverzug .....	13
49 Verjährung.....	14
50 Rechnungsfehler, Beanstandungen, Verrechnungsverbot .....	14
<b>IX. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
51 Rechtsmittel, Fristen.....	14
52 Inkrafttreten .....	14

## Abkürzungen

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
EVU	Elektrizitätsversorgung Ursenbach
StromVG	Stromversorgungsgesetz des Bundes
StromVV	Stromversorgungsverordnung des Bundes
NIV	Niederspannungs-Installations-Verordnung
NIN	Niederspannungs-Installations-Norm
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EEA	Energieerzeugungsanlagen

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 1.1 Diese AGB und das übergeordnete Reglement über die Organisation und Finanzierung der Elektrizitätsversorgung Ursenbach sowie die jeweils gültigen Ansätze der Gebühren für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVU an die Endverbraucher (Kunden genannt) bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVU und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Bedingungen und Preis-/Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie des für ihn zutreffenden Tarifs. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der Einwohnergemeinde Ursenbach, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

### **2 Begriff des Kunden**

- 2.1 Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt:
  - a) der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer und der Baurechtsberechtigte der anzuschliessenden Sache;
  - b) der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer und der Baurechtsberechtigte bzw. der Mieter oder Pächter, auf den die Messeinrichtung der EVU registriert ist und der elektrische Energie für den eigenen Verbrauch kauft;
  - c) der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch hat einen Ansprechpartner gegenüber den EVU zu bestimmen, auf den die Messeinrichtung der EVU registriert ist und über welchen die Lieferung aus dem und allenfalls in das Verteilnetz der EVU abgewickelt und abgerechnet wird.
- 2.2 Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzer-Wechsel können die EVU das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (zum Beispiel Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen und dem Liegenschaftseigentümer verrechnet werden. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist.
- 2.3 Als Kunden mit Anspruch auf die Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet der EVU, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVU nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche über das Recht auf einen freien Netzzugang verfügen, aber auf dieses Recht beziehungsweise die freie Lieferantenwahl verzichten.

### **3 Eigenverbrauch**

- 3.1 Endverbraucher und Produktionsanlagen können sich nach den Voraussetzungen des eidgenössischen Energiegesetzes und der Energieverordnung zu Eigenverbrauchsgemeinschaften zusammenschliessen.
- 3.2 Die EVU erfasst den Gesamtbezug von Eigenverbrauchsgemeinschaften aus ihrem Verteilnetz und die Einspeisung der Produktionsanlagen. Sie vergütet den Produzenten die überschüssige Energie und verrechnet die bezogene Energie dem, von der Eigenverbrauchsgemeinschaft bezeichneten Vertreter, zum für diese geltenden Tarif.
- 3.3 Der Produzent und die Endverbraucher, die am Eigenverbrauch teilhaben, sind selbständig verantwortlich für die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung und der Abrechnung.
- 3.4 Für Ausstände gegenüber der EVU haften die Teilnehmer am Eigenverbrauch solidarisch.

## **II. Kundenverhältnis**

### **4 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EVU, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 4.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie die Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkostenbeiträge und dergleichen.
- 4.3 Die EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **5 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 5.1 Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, von der EVU bestätigte Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 5.2 Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach StromVG und StromVV kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der EVU unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 5.3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

### **6 Massnahmen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 6.1 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen und/oder des Netzanschlusses verlangen. Die Demontage und eine spätere Montage gehen zu seinen Lasten.
- 6.2 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVU vor, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 6.3 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVU zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 6.4 Die EVU kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **7 Nichtbenutzung**

- 7.1 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

### **8 Informationsaustausch und Meldepflichten**

- 8.1 Der EVU ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus und unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch zu melden:
  - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
  - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
  - c) Vom Vermieter bzw. Verpächter: der Mieter- oder Pächterwechsel;
  - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
  - e) Vom Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch: der Wechsel der Grundeigentümer.

- 8.2 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel oder der Eintritt bzw. Austritt aus dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der EVU nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.
- 8.3 Kunden mit Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren Energielieferverträgen für die Deckung ihres Bedarfs. Sie melden den EVU 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Lieferverhältnisses, Einschränkungen der Energielieferung usw.).

### **III. Energielieferung**

#### **9 Umfang der Energielieferung**

- 9.1 Die EVU liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB die Energie zu den Preisen und den dazugehörigen Bedingungen gemäss den publizierten Preisblättern.
- 9.2 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der EVU nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der EVU keine Zuschläge erhoben werden.
- 9.3 Hat ein Kunde mit Netzzugang keinen gültigen Energieliefervertrag und/oder kann er keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, ist er durch die EVU mit Ersatzenergie zu versorgen. Er ist in diesem Fall zur Übernahme sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Versorgung von Ersatzenergie verpflichtet. Die EVU kann die Lieferung der Ersatzenergie jederzeit einschränken oder unterbrechen.

#### **10 Festlegung der Stromart**

- 10.1 Die EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EVU ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

#### **11 Regelmässigkeit der Energielieferung**

- 11.1 Die EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

#### **12 Einschränkungen, Einstellungen**

- 12.1 Die EVU hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes und die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen beziehungsweise bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
- 12.2 Die EVU wird dabei auf die Bedürfnisse des Kunden wenn immer möglich Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

### **13 Vorkehrungen der Kunden**

- 13.1 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 13.2 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen führen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVU einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EVU-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVU-Netz spannungslos ist.

### **14 Entschädigungsansprüche**

- 14.1 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

### **15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 15.1 Die EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der EVU den Zutritt zu den Messeinrichtungen oder Hausanschluss verweigert oder verunmöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 15.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **IV. Netzanschluss und Netznutzung**

### **16 Anschlussbewilligung**

- 16.1 Einer Bewilligung der EVU bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
  - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

### **17 Anschlussgesuch**

- 17.1 Das Anschlussgesuch ist auf den von der EVU vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen

und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, technischer Nachweis der allfälligen Netzverstärkung mit aktueller und neuer Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

- 17.2 Der Kunde oder sein Installateur beziehungsweise Geräteeinlieferant hat sich rechtzeitig bei der EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 17.3 Einzelheiten sind in der NIV, den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVU geregelt.

## **18 Voraussetzungen für Anschlussbewilligungen**

- 18.1 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVU entsprechen;
  - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
  - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

## **19 Besondere Bedingungen und Massnahmen**

- 19.1 Die EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
  - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVU oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - d) zur rationellen Energienutzung;
  - e) für die Rückspeisung bei EEA;
  - f) für den Betrieb von Speicheranlagen.
- 19.2 Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **20 Übertragung von Signalen und Daten**

- 20.1 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVU-Verteilnetz ist der EVU vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVU und sind entschädigungspflichtig.

## **21 Netzanschluss**

- 21.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVU oder deren Beauftragte.
- 21.2 Die EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 21.3 Die EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

## **22 Gemeinsame Zuleitung**

- 22.1 Die EVU kann mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung versorgen und an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anschliessen.

22.2 Die EVU ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

### **23 Durchleitungsrecht**

23.1 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind oder für die Verlegung von Glasfaserkabeln in der gleichen Rohranlage. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

23.2 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Durchleitungs-Entschädigungen ausschliesslich für Mittelspannungs-Freileitungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. Es werden keine Nachentschädigungen vergütet.

23.3 Die EVU ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf eigene Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

### **24 Kostentragung bei vorübergehenden Anschlüssen**

24.1 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

### **25 Verstärkungen und Änderungen**

25.1 Die Kostentragung bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für Hauptanschlüsse und weitere Anschlüsse. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten beziehungsweise die Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

25.2 Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die EVU verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Ist der Grundeigentümer der Verursacher, so hat er die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

25.3 Für eine Verstärkung der Anschlusssicherung hat der Grundeigentümer einen Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und der neuen Anschlusssicherung zu entrichten. Die Grab- und Mauerarbeiten trägt ebenfalls der Grundeigentümer.

### **26 Kostensicherung**

26.1 Die EVU ist befugt, vom Kunden vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

### **27 Netzgrenzstelle**

27.1 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt die Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.

27.2 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

### **28 Eigentumsverhältnisse**

28.1 Das Netzanschlusskabel bis zur Netzgrenzstelle ist in jedem Fall im Eigentum der EVU.

28.2 Innerhalb der Bauzone sind das Kabelschutzrohr und die Rohranlagen ab der Netzanschlussstelle bis zur Grundstücksgrenze im Eigentum der EVU, während sie sich innerhalb des Grundstücks im Eigentum des Kunden befinden.

28.3 Ausserhalb der Bauzone sind das Kabelschutzrohr und die Rohranlage ab der Netzanschlussstelle im Eigentum des Kunden.

28.4 Werden über die gleiche Anschlussleitung mehrere Objekte angeschlossen, sind die baulichen Voraussetzungen bis zum letzten Anschlusspunkt, respektive Übergang auf die Parzelle des letzten Netzanschlussnehmers, im Eigentum der EVU.

**29 Pflichten des Kunden und des Grundeigentümers**

- 29.1 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 29.2 Der Liegenschaftseigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze der Zugang gewährleistet ist.

**30 Transformatorenstationen**

- 30.1 Erfordert ein Neuanschluss oder eine ausserordentliche Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation den Bau einer Trafostation, hat der Kunde der EVU den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und der EVU ein entsprechendes Nutzungsrecht einzuräumen.
- 30.2 Die EVU erstellt die Trafostation und schliesst den Kunden zu den gültigen Anschlussbedingungen an ihr Netz an. Der Kunde bezahlt den Netzanschluss- und den Netzkostenbeitrag.
- 30.3 Die EVU ist berechtigt, die die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

**V. Schutz von Personen und Werkanlagen****31 Sicherheitsmassnahmen**

- 31.1 Wenn der Kunde beziehungsweise Liegenschaftseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

**32 Grabarbeiten**

- 32.1 Beabsichtigt der Kunde beziehungsweise der Liegenschaftseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

**33 Schutzmassnahmen**

- 33.1 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

**VI. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle****34 Vorschriften für Niederspannungsinstallationen**

- 34.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 34.2 Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom ESTI gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

**35 Meldepflicht**

- 35.1 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation beziehungsweise vom beauftragten Installateur der EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen der EVU entsprechen.

**36 Instandhaltung**

- 36.1 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 36.2 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

**37 Kontrolle und Mängelbehebung**

- 37.1 Die EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

**38 Zutritt zu den Anlagen**

- 38.1 Der Kunde ermöglicht der EVU oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zutritt zu allen mit elektrischen Anlagen und zu Räumen mit Steuerungs- und Messeinrichtungen.
- 38.2 Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

**VII. Datenerhebung und Datenaustausch****39 Messeinrichtungen**

- 39.1 Die für die Messung der Elektrizität notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVU und werden auf deren Kosten instandgehalten.
- 39.2 Der Liegenschaftseigentümer beziehungsweise der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVU. Überdies stellt er der EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Liegenschaftseigentümer, beziehungsweise vom Kunden auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVU vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 39.3 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVU. Ist gemäss den Anforderungen der Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 39.4 Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

**40 Beschädigung von Messeinrichtungen**

- 40.1 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 40.2 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Kunde gegenüber der EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

**41 Private Messeinrichtungen**

- 41.1 Messeinrichtungen wie Unterzähler oder Zähler in einer einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

**42 Genauigkeit von Messeinrichtungen**

- 42.1 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVU-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 42.2 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 42.3 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVU unverzüglich anzuzeigen.

**43 Ablesung und Messung des Energiebezugs**

- 43.1 Das Ablesen und die Wartung der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die EVU oder deren Beauftragte.
- 43.2 Der Kunde hat ihnen den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu Geschäftszeiten zu gewähren.
- 43.3 Die EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der EVU zu melden.
- 43.4 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die EVU eine Einschätzung des Bezugs aufgrund vorausgehender Bezugsperioden oder anderer Kriterien vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen. Basierend auf der Einschätzung wird dem Kunden die zu bezahlenden wiederkehrenden Gebühren verrechnet.

**44 Messfehler**

- 44.1 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- 44.2 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 44.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu berichtigen. Wenn sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen lässt, so wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

**45 Verluste durch Schaden**

- 45.1 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

**46 Datenschutz**

- 46.1 Die EVU ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten und zu nutzen. Die EVU ist befugt, insbeson-

dere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

- 46.2 Die EVU kann nach den gesetzlichen Voraussetzungen bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, welche eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen. Die Übertragung der Daten an die EVU erfolgt verschlüsselt.
- 46.3 Die EVU sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

## VIII. Verrechnung und Inkasso

### 47 Rechnungsstellung

- 47.1 Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge werden mit dem jeweiligen Netzanschluss bzw. mit der Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Die EVU ist berechtigt, aufgrund der Anschlussbewilligung eine Akontozahlung zu erheben.
- 47.2 Für die wiederkehrenden Gebühren erfolgt die Rechnungsstellung gemäss den von der EVU festgelegten Abrechnungsperioden. Die EVU kann Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlich geschuldeten Beträge stellen.
- 47.3 Die EVU ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Frist Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Endverbrauchers.
- 47.4 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der EVU kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

### 48 Zahlungsfrist und Zahlungsverzug

- 48.1 Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzüge zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVU zulässig.
- 48.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 48.3 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 48.4 Kann die EVU auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Einleitung einer Betreuung, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 48.5 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 48.6 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 48.7 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren gemäss dem aktuell publizierten Preisblatt erhoben.
- 48.8 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 48.9 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 48.10 Inkassosysteme können von der EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der EVU verwendet wird.

**49 Verjährung**

- 49.1 Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren und sonstige Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- 49.2 Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

**50 Rechnungsfehler, Beanstandungen, Verrechnungsverbot**

- 50.1 Bei allen Rechnungen und Zahlungen kann die EVU Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigen.
- 50.2 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der EVU zu melden.
- 50.3 Wegen Beanstandungen der Messung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen darf der Kunde nicht mit allfälligen Forderungen gegenüber der EVU verrechnen.

**IX. Schlussbestimmungen**

**51 Rechtsmittel, Fristen**

- 51.1 Die EVU ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser AGB Verwaltungsverfügungen zu erlassen.
- 51.2 Gegen Verfügungen der EVU kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.
- 51.3 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**52 Inkrafttreten**

- 52.1 Diese vom Gemeinderat am 25.11.2019 genehmigten AGB treten am 01.01.2020 in Kraft.

Ursenbach, 25.11.2019

Im Namen des Gemeinderats



Christian Jeremias  
Gemeindepräsident



Daniela Glutz  
Gemeindeschreiberin